

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 97/13 B

L 3 AL 2836/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AL 97/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2013 durch
die Richter Dr. L e i t h e r e r - Vorsitzender - und M u t s c h l e r
sowie die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160 Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat. Wird der Verfahrensmangel darauf gestützt, dass das LSG seine Verpflichtung, den Sachverhalt vom Amts wegen zu erforschen, verletzt habe (§ 103 SGG), so muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, dass der Betroffene im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt und bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160 Nr 13).
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer rügt zwar in mehrfacher Hinsicht (ua Ermittlung des Endes des Beschäftigungsverhältnisses; Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Arbeitgeber) eine Verletzung der Untersuchungsmaxime durch das LSG (§ 103 SGG). Er trägt aber nicht vor, Beweisanträge gestellt zu haben, die das LSG übergangen habe. Damit fehlt es an einer grundlegenden Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG.
- 4 Soweit gerügt wird, das LSG habe seine Pflicht verletzt, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken, bzw es habe nicht zu erkennen gegeben, dass es bestimmten tatsächlichen Umständen Bedeutung zumesse, erschließt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, inwiefern der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger gehindert gewesen sein sollte, von sich aus die nach seiner Auffassung richtigen Anträge zu stellen bzw auf entscheidungserhebliche Tatsachen hinzuweisen.
- 5 Soweit der Beschwerdeführer die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die Voraussetzungen der Revisionszulassung sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr).



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)